

**Satzung
des
Trägervereins**

„Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben“

Stand: 18.06.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberschwarzach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Wald – insbesondere seine nachhaltige Bewirtschaftung – , die Biodiversität in den bewirtschafteten Wäldern, die Umwelt, die Natur und die Kulturlandschaft des Steigerwalds als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln sowie die Bewusstseinsbildung für die Bedeutung der stofflichen und energetischen Holzverwendung und des Einsatzes regenerativer Energien zu fördern. Zu diesem Zweck informiert, berät und sensibilisiert der Verein die Öffentlichkeit, Bürger/Innen, Kommunen und Organisationen. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, ferner von Wissenschaft und Kultur. Dies soll Anregungen für einen nachhaltigen Lebensstil bieten und die dazu notwendigen Kompetenzen fördern. Der Verein arbeitet mit Initiativen und Einrichtungen über Institutionen- und Verwaltungsgrenzen hinweg zusammen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betrieb und Unterhalt des Informations- und Erlebniszentrums „Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben“
 - b) Durchführung allgemeinbildender und wissenschaftlicher Informations- und Bildungsarbeit, insbesondere waldbezogener Umweltbildung (Waldpädagogik) im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), unter anderem in nachstehenden Bereichen:
 - nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes zur Sicherung seiner wichtigen gesellschaftlichen Funktionen
 - stoffliche und energetische Holzverwendung,
 - weitere Formen alternativer bzw. regenerativer Energietechnik und Baustoffe sowie zukunftsweisendem Umgang mit Energie (Energieeinsparung),
 - wissenschaftliche und praktische Erforschung des Waldes und der stofflichen und energetischen Holzverwendung
 - nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise im Allgemeinen

- regional- und themenspezifische Kunst und Kultur
- c) Nutzung und Weiterentwicklung der Potenziale des Steigerwalds, insbesondere auch als Lebens- und Erholungsraum der Menschen
- d) Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt
- e) Information, Austausch und Zusammenarbeit mit Bürgern/innen, Vereinigungen und Einrichtungen über Institutionen- und Verwaltungsgrenzen hinweg

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bestreitet seine Kosten in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sponsoring und Förderungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden: Gebietskörperschaften sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt und der Forstbetrieb Ebrach der Bayerischen Staatsforsten. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (vertreten durch den Bereichsleiter Forsten) und der Forstbetrieb Ebrach der Bayerischen Staatsforsten (vertreten durch den Betriebsleiter) sowie der Landkreis Schweinfurt und der Markt Oberschwarzach sind geborene ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Verein finanziell und ideell unterstützen.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Sie werden durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht zu begründen. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Mitgliedern durch Tod mit dem Todestag
- b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. zugegangen ist.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

- das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist;
- das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Zusätzlich kann eine Einladung durch die Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen: Haßfurter Tagblatt, Fränkischer Tag und Mainpost erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage (bei Satzungsänderung unter Mitteilung der Tagesordnung.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Der 1. Vorsitzende hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
 - die Auflösung des Vereins.Absatz 1 Satz 2 mit 5 gelten entsprechend.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom 1. Vorsitzenden zur Abstimmung zugelassen wird. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
- (4) In der Mitgliederversammlung beschließen die ordentlichen Mitglieder über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen sowie
 - strategische Ausrichtung des „Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben“

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.

Die Stimmrechte richten sich nach dem Mitgliedsbeitrag laut Beitragssatzung. Die Stimmabgabe durch ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen, auch wenn dieses über mehrere Stimmrechte verfügt. Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll im Anhalt an die Stimmengewichtung festgehalten werden.

- (5) Die Fördermitglieder bereiten in der Mitgliederversammlung die Entscheidungen mit vor.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstandschafft

- (1) Die Vorstandschafft besteht aus bis zu zwölf Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden als Vorstand i. S. d. § 26 BGB
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden als Vorstand i. S. d. § 26 BGB
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu weiteren acht Vorstandsmitgliedern.

Der Landrat des Landkreises Schweinfurt und je ein Vertreter des Marktes Oberschwarzach, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Forstbetriebes Ebrach der Bayerischen Staatsforsten sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Schweinfurt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (3) Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der 1. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
- (4) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschafft im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds, das eine Gebietskörperschaft vertritt, endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Mandat des Vorstandsmitglieds für diese Gebietskörperschaft endet.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird die Vorstandschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl auf die erforderliche Zahl ergänzt.
- (7) Die Vorstandschaft kann "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB (Geschäftsführer) bestellen. Sie sind der Vorstandschaft verantwortlich und haben ihr gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen der Vorstandschaft gebunden.
- (8) Zudem kann die Vorstandschaft zu bestimmten Fachthemen Arbeitskreise einsetzen, in die sich insbesondere die Fördermitglieder einbringen. Für die Aufbauphase des „Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben“ setzt die Vorstandschaft eine beratende Projektgruppe ein.
- (9) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (10) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.
- (11) Bei dringlichen Angelegenheiten sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Vorstandschaft ist für die Verfolgung der in § 3 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

§ 11

Beirat

Die Vorstandschaft richtet einen Beirat ein. Die Vorstandschaft beruft Persönlichkeiten als Mitglieder des Beirats, die durch Ansehen, ihre Sachkunde oder ihren Rat den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten. Die Mitgliederversammlung kann der Vorstandschaft dafür Vorschläge unterbreiten. Der Beirat soll einen Sprecher benennen und mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Vorstandschaft, also auf bis zu drei Jahre. Wiederberufungen sind zulässig. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 12 Prüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung der Vorstandschaft vor.
- (3) Die Kassenprüfer werden gemeinsam tätig. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorstandschaft zuzuleiten ist.

§ 13 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und in Einzelabstimmungen. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind durch Einzelabstimmung geheim zu wählen. Bei den anderen Positionen ist Wahl in einem Wahlgang und durch Akklamation zulässig, wenn sich in der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 14 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragssatzung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern in besonderen Härtefällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Mitglieder der Vorstandschaft haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten,

Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Von der Vorstandschaft können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.

- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Abs. 4 dieser Satzung).

§ 15 Personal

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können nach schriftlicher Zustimmung der Vorstandschaft ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die in einem erheblichen Umfang für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigenes Personal einstellen, freie Mitarbeiter beschäftigen oder im Falle der Anstellung der in Frage kommenden Person bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer anderen Institution einen Personalkostenzuschuss gewähren. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Umweltbildung und -erziehung zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind. Weiterhin ist die Vorstandschaft berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins

Oberschwarzach, den 20. April 2012

..... Landkreis Schweinfurt Forstbetrieb Ebrach der Bayerischen Staatsforsten
..... Landkreis Bamberg Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Bereich Forsten
..... Landkreis Haßberge Stadt Bad Windsheim
..... Landkreis Kitzingen Stadt Gerolzhofen
..... Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim Stadt Iphofen
..... Gemeinde Oberschwarzach Stadt Scheinfeld

.....
Markt Baudenbach

.....
Gemeinde Donnersdorf

.....
Markt Bibart

.....
Gemeinde Frankenwinheim

.....
Markt Burgebrach

.....
Gemeinde Kolitzheim

.....
Markt Burgwindheim

.....
Gemeinde Lülselfeld

.....
Markt Ebrach

.....
Gemeinde Michelau im Steigerwald

.....
Markt Geiselwind

.....
Gemeinde Oberaurach

.....
Markt Taschendorf

.....
Gemeinde Rauhenebrach

.....
Markt Vestenbergsgreuth

.....
Gemeinde Sand am Main

.....
Gemeinde Dingolshausen

.....
Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald

.....
Gemeinde Sulzheim

.....

.....
Gemeinde Viereth-Trunstadt

.....

.....
Gemeinde Walsdorf

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

